

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 1. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. April 2025)

zum Thema:

1 Jahr Konsumcannabisgesetz – Umsetzung in Berlin

und **Antwort** vom 17. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22209

vom 1. April 2025

über 1 Jahr Konsumcannabisgesetz – Umsetzung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirke um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Wie viele Verstöße im Zusammenhang mit den neuen bzw. geänderten Regelungen im KCanG gab es im Land Berlin im Zeitraum zwischen dem 01.04.2024 und dem 31.03.2025?
 - a. Wie viele Straftaten wurden festgestellt (bitte differenziert nach jeweiligen Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln)?
 - b. Wie viele Ordnungswidrigkeiten wurden festgestellt (bitte differenziert nach jeweiligen Ordnungswidrigkeiten sowie nach Ausstellung durch Polizei und Ordnungsämter)?
 - c. Wie viele zusätzliche Stellen haben die Ordnungsämter bekommen, um die Durchsetzung des KCanG zu kontrollieren (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 1.:

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da die DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im POLIKS erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Zu 1.a.:

Die Anzahl der erfassten Straftaten nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Zu den erfassten Ordnungswidrigkeiten wird auf die Beantwortung der Frage 1 b. verwiesen.

Die dargestellten Fallzahlen beziehen sich nur auf die Vorgänge, in denen ein Erfassungsgrund aus dem Bereich des KCanG vorliegt. Nicht enthalten sind Fälle, bei denen neben Cannabis andere Substanzen (wie bspw. Kokain oder Amphetamine) eine Rolle gespielt haben. Die Verstöße gegen das KCanG werden in diesen Fällen als weiterer Tatvorwurf erfasst, der nicht zählrelevant für die Statistik ist. Damit werden die bundesweit verbindlichen Erfassungsregeln der Polizeilichen Kriminalstatistik umgesetzt. Bei einer Betrachtung der KCanG-Delikte inklusive der weiteren Tatvorwürfe würden ca. 1/3 mehr Vorgänge ausgewiesen werden. Die Auswertung der weiteren Tatvorwürfe ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Delikt	Anzahl
Ab-, Weitergabe, Überlassung zum Gebrauch oder Verabreichen von Cannabis und Zubereitungen als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren	34
Anstiftung als Person über 21 Jahre einer Person unter 18 Jahren zum/r Handel, Aus- oder Einfuhr, Ab- oder Weitergabe oder Inverkehrbringen von Cannabis und Zubereitungen	1
gewerbsmäßige Ab-, Weitergabe, Überlassung zum Gebrauch oder Verabreichen von Cannabis und Zubereitungen als Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren	3
unerlaubte Ab- und Weitergabe, Überlassung zum unmittelbaren Gebrauch, Verabreichung oder Inverkehrbringen von Cannabis und Zubereitungen	550
unerlaubte Abgabe und Besitz von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge (bis 01.04.24)	4
unerlaubte Ein-, Aus-, oder Durchfuhr von Cannabis und Zubereitungen	14
unerlaubte(r) Anbau, Herstellung, Handel, Aus- o. Einfuhr von Cannabis und Zubereitungen bzw. Extrahieren von Cannabinoiden als Mitglied einer Bande in nicht geringer Menge	12

Delikt	Anzahl
unerlaubte(r/s) Erwerb, Entgegennahme und sich verschaffen von Cannabis und Zubereitungen	66
unerlaubte(r/s) Handel, Verschaffen, Ein- o. Ausfuhr von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge unter Verwendung einer Schusswaffe o. eines anderen gefährlichen Gegenstandes	43
unerlaubter Besitz von Cannabis und Zubereitungen	229
unerlaubter gewerbsmäßiger Umgang mit Cannabis und Zubereitung (ohne Besitz)	20
unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen	1.175
unerlaubter -privater - Anbau von mehr als 3 Cannabispflanzen gleichzeitig bzw. nicht zum Eigenkonsum	58
unerlaubter Umgang mit Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge	91
unerlaubter Umgang mit Cannabis und Zubereitungen zu wissenschaftlichen Zwecken	1
unerlaubtes Herstellen von Cannabis und Zubereitungen bzw. extrahieren von Cannabinoiden aus Cannabispflanzen	2
Gesamt	2.303

Quelle: DWH FI, Stand: 3. April 2025

Zu 1.b.:

Die Anzahl der erfassten Ordnungswidrigkeiten (Owi) können der folgenden Tabelle entnommen werden. Insgesamt wurden durch die Polizei Berlin 121 Ordnungswidrigkeiten festgestellt.

Den Bundesrichtlinien nach wurde nur ein Erfassungsgrund für die Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Zur besseren Recherche besteht in Berlin die Möglichkeit der Eingabe einer katalogbasierten Zusatzbezeichnung zur OWi. Des Weiteren ist eine Freitexteingabe möglich. Zur Darstellung im Sinne der Fragestellung wurden – so weit wie möglich – die freitextlichen Begriffe den Katalogwerten zugeordnet. An Stellen, an denen dies nicht möglich erschien, sind die nicht katalogunterstützten Begrifflichkeiten der Zusatzbezeichnungen kursiv gekennzeichnet.

Erfasste OWi gemäß KCanG	Anzahl
Konsum in Gegenwart von Minderjährigen	13
Konsumverbot Fußgängerzone (in der Zeit von 7–20 Uhr)	2
Konsumverbotszone in Anbauvereinigungen	0
Konsumverbotszone Kinderspielplatz hier Konsum in unmittelbarer Nähe von Kindern (unter 10 Jahren)	40
Konsumverbotszone Schule/Kinder-/Jugendeinrichtung (Cannabiskonsum unter 100 Meter Entfernung von schutzwürdigen Einrichtungen)	12

Erfasste OWi gemäß KCanG	Anzahl
Konsumverbot Sportstätten (Konsum unter 100 Meter Entfernung)	3
mangelnder Zugriffsschutz	6
vorsätzliches geringfügiges Überschreiten der Besitzobergrenze außerhalb des Wohnsitzes	26
vorsätzliches geringfügiges Überschreiten der Besitzobergrenze im befriedeten Besitztum	5
<i>Werbung für ein Drogentaxi (Cannabislieferservice)</i>	1
<i>Bewerben eines Cannabisclubs</i>	2
<i>Besitz von Cannabis mit der Absicht es zu verkaufen</i>	1
<i>ohne weitere Zusatzbezeichnung (Erfassungsgrund)</i>	10
Gesamt	121

Quelle: DWH FI, Stand: 3. April 2025

Zu 1.c.:

Die Ordnungsämter haben keine zusätzlichen Stellen bekommen, um die Durchsetzung des KCanG zu kontrollieren.

2. Wie viele Verstöße in diesem Zusammenhang gab es im Vergleichszeitraum im Jahr 2023/24 (bitte analog Frage 2 in Drs. 19/20771 aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Die erfragten Daten für den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. März 2024 können der folgenden Tabelle entnommen werden. Da sich nach der Einführung des KCanG auch die Erfassungsgründe geändert haben, ist ein valider Vergleich nur schwer möglich.

Erfassungsgrund	Anzahl
allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen (bis 01.04.24)	6.972
unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen (bis 01.04.24)	1185
unerlaubte Einfuhr in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen	11
unerlaubte Abgabe und Besitz von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge	24
unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge	235
unerlaubte Herstellung von Cannabis und Zubereitungen in nicht geringer Menge	4
Gesamt	8.431

Quelle: DWH FI, Stand: 4. April 2025

3. Wie viele Anträge auf Anbauvereinigungen liegen zum aktuellen Stand vor, wie viele wurden bereits beschieden (bitte nach Bezirken und Ergebnissen aufschlüsseln)?
- Wie viele Stellen sind für die Genehmigung und Kontrolle der Anbauvereinigungen beim LaGeSo vorgesehen? Wie viele Stellen sind seit wann besetzt?
 - Sind mittlerweile alle Anträge von den Bezirken auf das LaGeSo übertragen, wenn nein, warum nicht?

Zu 3.:

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bezirk	Vorliegende Anträge gesamt	Beschiedene Anträge gesamt	Erlaubniserteilung erfolgte durch
Charlottenburg-Wilmersdorf	4	0	
Friedrichshain-Kreuzberg	5	1	LAGeSo
Marzahn-Hellersdorf	1	1	Bezirk
Neukölln	1	0	
Pankow	4	1	LAGeSo
Reinickendorf	1	1	LAGeSo
Spandau	2	0	
Tempelhof-Schöneberg	1	0	
Treptow-Köpenick	1	1	LAGeSo
Gesamt	20	5	

Quelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo), Stand: 07. April 2025

Zu 3.a.:

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) ist seit November 2024 ausschließlich für die Erteilung der Erlaubnisse an Anbauvereinigungen zuständig. Die Kontrolle der Anbauvereinigungen obliegt gemäß § 1 Nummer 1 Buchstabe a der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWi-ZustV) den Berliner Bezirken. Für die Erlaubniserteilung an Anbauvereinigungen wurden dem LAGeSo per Rechtsverordnung zwei Beschäftigungspositionen zugewiesen. Stand April 2025 sind zwei Stellen mit Fachpersonal besetzt.

Zu 3.b.:

Im Rahmen des Zuständigkeitswechsels im November 2024 wurden alle Bezirke umgehend informiert. Anschließend erfolgte die Übermittlung der offenen Anträge aus

den Bezirken an das LAGeSo. Es wird davon ausgegangen, dass in den Bezirken keine offenen Anträge mehr vorliegen.

4. Wie viele Gebühren wurden in welcher Höhe im Rahmen der in 3 genannten Antragstellungen erhoben (bitte mindestens Minimal-, Maximal- und Durchschnittsbetrag angeben)?

Zu 4.:

Bis dato wurden keine Gebühren erhoben.

5. Ist die Überarbeitung des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (siehe Frage 6 in Drs. 19/20771) inzwischen abgeschlossen, wenn nein warum nicht? Welche Regelungen für die Erhebung von Gebühren werden im Rahmen des Antragsverfahrens für Anbauvereinigungen zu Grunde gelegt?

Zu 5.:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 die sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen. Folgende Gebührentatbestände zu Amtshandlungen nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) wurden in die Verwaltungsgebührenordnung aufgenommen:

- Erteilung der Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Cannabisanbau und zur Weitergabe an Mitglieder gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 KCanG
- Nachträgliche Anpassung der Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 KCanG
- Nachträgliche Auflagen oder Bedingungen zur Erlaubnis gemäß § 13 Absatz 4 KCanG
- Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 14 Satz 2 KCanG
- Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 15 KCanG
- Durchführung regelmäßiger oder anlassbezogener Vor-Ort-Kontrollen gemäß § 27 Absatz 1 KCanG
- Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen oder Erteilung einer Untersagung oder eines Verbots gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Nr. 1 KCanG
- Widerruf oder Änderung von angeordneten Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 5 KCanG

Die Gebühren werden je nach Aufwand berechnet. Bei Ortsterminen werden An- und Abfahrt sowie die Dauer des Ortstermins berücksichtigt.

6. In der Beantwortung der Drucksache 19/20771 wurde aufgeführt, dass es 5.405 Vollstreckungsverfahren gab, die potentiell von der Amnestieregelung betroffen seien.
- Inwiefern hat sich die Gesamtzahl der zu überprüfenden Verfahren verändert?
 - Wie weit sind die Bearbeitungen der zu prüfenden Fälle bereits abgeschlossen (Vorprüfung abgeschlossen, endgültige Entscheidung, endgültige Entscheidung ausstehend)?
 - Zu welchen Ergebnissen führten die Überprüfungen (Keine Änderung, Beendigung von laufender Ermittlung, Rücknahme oder Änderung der Strafe, Entlassung aus der Haft (unter Nennung des zugrundeliegenden Verstoßes gegen das BtMG und der betreffenden Menge))?

Zu 6.a.:

Die Gesamtzahl der zu prüfenden Verfahren hat sich im Vergleich zu der Zahl aus der Drucksache 19/20771 nicht mehr nennenswert verändert. Die Anzahl unterliegt indes Schwankungen, da sich Korrekturen in den erfassten Datenbeständen auf diese auswirken. Eine gesonderte statistische Erfassung der von der Amnestieregelung betroffenen Verfahren ist nicht erfolgt.

Zu 6.b.:

Die Vorprüfungen der Verfahren sind abgeschlossen und in rund 5.350 Fällen liegt bereits eine endgültige Entscheidung vor. In ca. 50 Verfahren sind noch Anträge zu den Gerichten zu stellen bzw. noch gerichtliche Entscheidungen zu treffen. In etwa 5.100 Verfahren erfolgte keine Änderung der Straferkenntnisse.

Zu 6.c.:

Es wurden (Stichtag 13. März 2025) in insgesamt 71 Verfahren Strafen erlassen, in 178 Verfahren hingegen wurden Strafen neu festgesetzt.

Wegen eines Verstoßes gegen § 29 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) erfolgte die Entlassung einer Person aus der Strafhaft. Die Anzahl der Verfahren, bei denen die Ermittlungen nach Einführung des KCanG aufgrund dessen beendet wurden, lässt sich statistisch nicht erfassen.

7. Wie viele Verfahren wurden bei der Staatsanwaltschaft zwischen dem 01.04.2023 und dem 31.03.2024 sowie zwischen dem 01.04.2024 und dem 31.03.2025 aufgrund von Verstößen gegen das BtMG sowie des KCanG eingeleitet (bitte analog Frage 11 in Drs. 19/20771 aufschlüsseln)?

Zu 7.:

Die Anzahl der Verfahren kann den folgenden zwei Tabellen entnommen werden. Diese zeigen eine Übersicht über die Js-Verfahren (Strafverfahren bei Erwachsenen) und UJs-Verfahren (Strafverfahren bei Jugendlichen oder Heranwachsenden), die zwischen dem 01. April 2023 und dem 31. März 2024 sowie zwischen dem 01. April 2024 und dem 31.

März 2025 aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sowie des KCanG bei der Staatsanwaltschaft Berlin eingegangen sind.

Zeitraum Verfahrenseingang	Anzahl Js-Verfahren	davon BtMG	davon KCanG	davon BtMG + KCanG
01.04.2023 – 31.03.2024	18.211	17.909	186	116
01.04.2024 – 31.03.2025	12.829	8.244	3.379	1.206

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Zeitraum Verfahrenseingang	Anzahl UJs-Verfahren	davon BtMG	davon KCanG	davon BtMG + KCanG
01.04.2023 – 31.03.2024	2.106	2.102	4	0
01.04.2024 – 31.03.2025	2.249	1.277	858	114

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

8. Wie viele Anträge auf Tilgung gemäß §40 ff. KCanG wurden seit dem 01.01.2025 in Berlin gestellt? In wie vielen dieser Fälle wurde dem Antrag stattgegeben, in wie vielen Fällen wurde dem Antrag nicht stattgegeben?

Zu 8.:

Eine statistische Erhebung von Anträgen nach §§ 40 ff. KCanG ist anhand des staatsanwaltschaftlichen Registratursystems nicht möglich. Insgesamt dürfte es sich um eine einstellige Anzahl von Verfahren handeln. Eine Befragung der zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft ergab, dass vier Anträge erinnerlich sind, denen stattgegeben wurde und zwei Anträge abgelehnt wurden, da die formellen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

9. Wie viele Anträge sind bei der Staatsanwaltschaft Berlin auf Grund von §41 Absatz 3 Satz 3 KCanG eingegangen?

Zu 9.:

Eine statistische Erhebung von Anträgen nach § 41 Absatz 3 KCanG ist nicht möglich. Nach Befragung der zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft sind keine Anträge erinnerlich.

10. Aus welchem Grund hat das Land Berlin nicht an der Abwasser-Drogenerhebung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht im Jahr 2024 teilgenommen?

Zu 10.:

Dazu wird auf die Beantwortung zu Frage 2 in der Schriftlichen Anfrage 19 / 188 06 vom 09. April 2024 verwiesen.

11. Hat der Senat mittlerweile Berlins Teilnahme an der Abwasser-Drogenerhebung der Europäischen Drogenagentur wieder zugesagt und ist die Probenentnahme durch die Wasserbetriebe für nächstes Jahr wieder sichergestellt?
- Falls nein, welche Maßnahmen wurden seit der Zusage im Gesundheitsausschuss am 17.02.2025 unternommen, um in dieser Hinsicht zu einer Klärung der Zuständigkeiten zu kommen?
 - Existiert inzwischen eine klare Zuständigkeit, wenn ja, bei wem?
 - Wie hoch sind die Kosten für die Teilnahme einzuschätzen und aus welchem Haushaltstitel werden diese finanziert?

Zu 11.a., 11.b. und 11.c.:

Eine verbindliche Zusage zur Teilnahme Berlins an der Abwasser-Drogenerhebung der Europäischen Drogenagentur wurde bislang noch nicht ausgesprochen; die Berliner Wasserbetriebe haben jedoch ihr Interesse bekundet, wieder an dem Monitoring teilzunehmen. Diesbezüglich finden senatsinterne Gespräche statt.

Bezüglich einer möglichen Teilnahme Berlins an dem abwasserbasierten Begleit-Monitoring im Rahmen der Einführung des Cannabisgesetzes in Deutschland befindet sich der Senat in Abstimmung mit der Technischen Universität Dresden, welche das Projekt koordiniert.

Die derzeitige Projektlaufzeit und Finanzierung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist bis zum 31.07.2025 befristet, eine Beteiligung Berlins wäre jedoch noch möglich. Aufgrund des Wechsels der Bundesregierung ist die Weiterfinanzierung des Projekts derzeit noch unklar.

Für den Fall einer ausbleibenden Weiterfinanzierung des Projekts durch das BMG entstünden dem Land Berlin voraussichtlich Kosten in Höhe von rund 43.000 € für eine zwölfmonatige Durchführung der Abwasseranalyse der folgenden Substanzen: THC-Carbonsäure, Kokain, Heroin, Methamphetamin, Amphetamin und MDMA (Ecstasy), Nikotin und Alkohol.

Zusätzlich würden Aufwendungen bei den Berliner Wasserbetrieben für Probenentnahme, Abfüllung und sachgerechte Lagerung (z. B. Tiefkühlung) anfallen. Diese Kosten sind gegenwärtig noch nicht bezifferbar. Die Frage der Etatisierung der benötigten Haushaltsmittel befindet sich derzeit noch in Klärung.

12. Welche Maßnahmen der cannabisspezifischen Prävention wurden in Berlin seit dem 01.04.2024 zusätzlich ergriffen bzw. sind in Planung? Mit welchen Kosten rechnet der Senat für diese Maßnahmen und aus welchen Haushaltstiteln werden diese finanziert?

Zu 12.:

Das Land Berlin ergreift bereits vielfältige suchtpräventive Maßnahmen, um einem missbräuchlichen Konsum von Cannabis sowie der Entwicklung von Abhängigkeitserkrankungen wirksam vorzubeugen bzw. diese deutlich zu reduzieren (vgl. Drucksache 19 / 21 244 vom 08. Januar 2025).

Mit der Verabschiedung des KCanG wurden seitens des Bundes jedoch keine finanziellen Mittel zur gezielten Stärkung der Suchtprävention in den Ländern und Kommunen bereitgestellt. Infolge des Gesetzes entstand ein zusätzlicher Arbeitsaufwand, insbesondere durch die erforderliche Anpassung suchtpräventiver Materialien und Methoden sowie durch ein erheblich gestiegenes Anfrageaufkommen aus verschiedenen Praxisfeldern. Entsprechend wurden bestehende Angebote und Materialien der Berliner Suchtprävention inhaltlich an die veränderte Rechtslage angepasst, relevante Akteurinnen und Akteure im Rahmen von Veranstaltungen und Netzwerktreffen über die Neuerungen informiert und bestehende Präventionsangebote auf Landes- und Bundesebene verstärkt kommuniziert. Dies erfolgte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach bestem Ermessen.

Seit Sommer 2024 kommt zudem die vom Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) bundesweit verbreitete Material- und Methodensammlung „Grüner Koffer Cannabisprävention“ auch in Berlin zum Einsatz.

Darüber hinaus ist vorgesehen, das Berliner Landesprogramm zur Förderung des Nichtrauchens, welches durch die Fachstelle für Suchtprävention im Auftrag der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege umgesetzt wird, künftig auch auf das Themenfeld Cannabis auszuweiten. In diesem Zusammenhang findet am 26. Mai 2025 eine Fachveranstaltung statt.

Im Jahr 2025 wird die Fachstelle für Suchtprävention Berlin zudem erstmals das hybride Präventionsprogramm „InstaVention – Cannabisprävention im Jugendalter“ umsetzen, das von der Landesfachstelle Prävention der Suchtkooperation NRW entwickelt und bundesweit durch das BIÖG verbreitet wird.

Auf Bezirksebene ist in Marzahn-Hellersdorf die Fortführung des seit 2024 geförderten Projekts der vista gGmbH im Themenfeld Drogen und Sucht im Rahmen der Kiezorientierten Gewaltprävention vorgesehen. Im Projektverlauf zeigte sich bei Fachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren insbesondere ein Bedarf an Informationen und Unterstützungsangeboten zur praktischen Umsetzung des KCanG, sodass dieser Aspekt künftig einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden wird.

Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf werden seit Inkrafttreten des KCanG regelmäßig Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule – unter anderem im Rahmen des „Bündnisses für Bildung und gesundes Aufwachsen“ – über die gesetzlichen Änderungen und daraus resultierende Maßnahmen informiert. Zuletzt fand am 19. März 2025 eine ressort- und

hierarchieübergreifende Fachkonferenz des Bündnisses sowie der programminternen Fortbildung *Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen* zum Thema Suchtprävention statt. Für den 19. September 2025 ist zudem eine Präventionsveranstaltung für Jugendliche zum Thema Substanzkonsum und Straßenverkehr geplant.

Berlin, den 17. April 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege